

Haushaltssatzung des Landkreises Osterholz für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Osterholz in seiner Sitzung am 08. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	240.017.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	253.496.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	11.700 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	235.196.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	238.009.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.464.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	43.430.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	32.966.300 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.008.200 €

festgesetzt.

(2) Der Wirtschaftsplan für das Kreiskrankenhaus für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	43.616.700 €
	Aufwendungen von	44.201.600 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	5.565.500 €
	Ausgaben von	5.565.500 €

festgesetzt.

(3) Der Wirtschaftsplan für die Kreisabfallwirtschaft Osterholz für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	9.313.400 €
	Aufwendungen von	9.414.300 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	1.114.000 €
	Ausgaben von	1.114.000 €

festgesetzt.

(4) Der Wirtschaftsplan für die Bildungsstätte Bredbeck für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	1.913.000 €
	Aufwendungen von	2.084.700 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	362.300 €
	Ausgaben von	362.300 €

festgesetzt.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 32.966.300 € festgesetzt.
- (2) Der Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses weist keine Kreditaufnahmen aus.
- (3) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Wirtschaftsplan der Kreisabfallwirtschaft Osterholz wird auf 273.400 € festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Wirtschaftsplan der Bildungsstätte Bredbeck wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 66.818.000 € festgesetzt.
- (2) Der Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses weist keine Verpflichtungsermächtigungen aus.
- (3) Der Wirtschaftsplan der Kreisabfallwirtschaft weist keine Verpflichtungsermächtigungen aus.
- (4) Der Wirtschaftsplan der Bildungsstätte Bredbeck weist Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 160.000 € aus.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Kreiskrankenhauses in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der Kreisabfallwirtschaft Osterholz in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 € festgesetzt.
- (4) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der Bildungsstätte Bredbeck in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 637.700 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 45,5 % der Steuerkraftzahlen und der Schlüsselzuweisungen / Finanzhilfen (90%-Anteil) der Gemeinden und der Samtgemeinde festgesetzt.

Osterholz-Scharmbeck, 08. Dezember 2022

(Lütjen)
Landrat

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit gemäß § 114 NKomVG öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 30.03.2023 – 11.04.2023 während der Dienststunden im III. Stock des Kreishauses (Kämmereiamt, Zimmer 337) zur Einsicht öffentlich aus. Die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung wurden am 24.03.2023 vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport unter dem Aktenzeichen 32.97-10302-356 (2023) genehmigt.

Osterholz-Scharmbeck, den 28.03.2023
Landkreis Osterholz
Der Landrat
Lütjen